



## Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), **27.01.2015** (Amtsblatt Nr. 02 vom 27.02.2015) und am **14.03.2017** (Amtsblatt Nr. 09 vom 31.03.2017) folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen ***Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV Genthin)***.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Genthin.
- (3) Der Verband hat ein Dienstsiegel mit der Umschrift Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin.

### § 2

#### Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden und Städte (Mitgliedskommunen). Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben übertragen die Mitgliedskommunen ihr Vermögen an Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in das Eigentum des TAV Genthin.
- (2) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

### § 3

#### Aufgaben und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe entsprechend.

- (2) Der TAV Genthin hat im Gebiet seiner Mitgliedskommunen folgende Aufgaben:
1. die Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser in den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Möckern – Ortsteile Dörnitz, Drewitz, Reesdorf und Wüstenjerichow.
  2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (gesamtes Verbandsgebiet)

Die näheren Einzelheiten werden in der Wasserversorgungssatzung bzw. Abwasserbeseitigungssatzung geregelt.

- (3) Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nicht Aufgabe des TAV Genthin. Der TAV Genthin ist jedoch berechtigt, für die teilweise Bereitstellung von Löschwasser Sondervereinbarungen mit den Mitgliedskommunen zu treffen. Die Entnahme von Wasser für den Brandschutz und die Benutzung der zur Löschwasserentnahme notwendigen Anlagen ist unentgeltlich.
- (4) Die Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes. Der TAV Genthin ist berechtigt, im Bereich der sogenannten Kernstadt der Einheitsgemeinde Stadt Genthin Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück nicht versickert werden kann und das wegen einer fehlenden Regenwasserkanalisation nicht ordnungsgemäß abgeleitet werden kann, kostenpflichtig für den Grundstückseigentümer in der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage abzuleiten und in die zentrale Kläranlage einzuleiten.  
Der TAV Genthin ist auch berechtigt, im Auftrag seiner Mitgliedskommunen die Wartung vorhandener Anlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Niederschlagswasser dienen, zu übernehmen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem TAV Genthin die ihnen gehörenden Grundstücke einschließlich der öffentlich gewidmeten Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung der Verbandsaufgabe erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.

#### **§ 4 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

#### **§ 5 Bildung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den kommunalen Gebietskörperschaften gewählt und dem Verband schriftlich benannt. Sie nehmen jeweils sämtliche Stimmanteile nach Absatz (3) wahr.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden und/oder deren Abwasser vom Verband zentral oder dezentral entsorgt wird, eine Stimme. Die Stimmanteile einer Mitgliedskommune dürfen 2/5 der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen. Die Stimmen, die 2/5 übersteigen, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend ist die durch die Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder zum letzten Stichtag (30.06. oder 31.12.) vor der Kommunalwahl festgestellte Zahl der Einwohner, die ihren Einzigen-, Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Genthin, der Stadt Jerichow bzw. in den Orten Dörnitz, Drewitz, Magdeburgerforth, Reesdorf und Wüstenjerichow der Stadt Möckern haben. Die Einwohnerzahlen werden dem Verbandsgeschäftsführer von den Verbandsmitgliedern auf Verlangen mitgeteilt. In der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl erfolgen die Ermittlung und die Feststellung der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode wird keine Änderung der Stimmenzahl vorgenommen.
- (4) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der gleichzeitig Ersatzvertreter ist.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Zweckverbandssatzung.
2. Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und Geschäftsordnungen.
3. Den Wirtschaftsplan. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
4. Die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.
5. Die Verfügung über Verbandsvermögen bei einer Wertgrenze von über 5.000 Euro, Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken, über Grundsätze von Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
6. Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes;
7. Die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte.
8. Die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und sonstigen Vereinigungen.
9. Die Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll.
10. Die Einstellung des Verbandsgeschäftsführers und sonstiger leitender Mitarbeiter ab Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) aufwärts sowie die Grundsätze für Personalentscheidungen.
11. Die Wahl des Stellvertreters des Verbandsgeschäftsführers. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers gewählt.

## § 7

### Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein. Die Ladungsfrist beträgt **4 Wochen**. Für Eilfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten, dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, ist nicht öffentlich zu verhandeln. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

## § 8

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. In Einzelfällen kann auf Antrag mit Mehrheit beschlossen werden, dass geheim abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:
  - Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes betreffen (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds)
  - Auflösung des Verbandes
- (3) Wahlen werden geheim mit dem Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Wahlen hat jedes Verbandsmitglied 1 Stimme. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

**§ 9**  
**Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Sitzung
  2. die Namen der Teilnehmer
  3. die Tagesordnung
  4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
  5. das Ergebnis der Abstimmungen.
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärungen festgehalten werden.  
Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
- (2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält die unterschriebene Niederschrift in digitaler Form.

**§ 10**  
**Amtszeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode konstituiert.

**§ 11**  
**Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt.

**§ 12**  
**Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Vorbereitung und die Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung in Zusammenarbeit mit dem Verbandsgeschäftsführer zu gewährleisten.

**§ 13**  
**Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er ist hauptberuflich tätig. Er ist Bediensteter des Verbandes.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers nimmt der Stellvertreter alle Aufgaben des Geschäftsführers wahr.

#### **§ 14**

#### **Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers**

Er leitet die Verwaltung des Verbandes. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

#### **§ 15**

#### **Satzungen, Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 3 erforderlichen Satzungen.
- (2) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge und Gebühren und erlässt dafür Beitrags- und Gebührensatzungen.

#### **§ 16**

#### **Verbandsumlage**

- (1) Soweit die Ausgaben des Verbandes durch Beiträge und Gebühren nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.
- (2) Die Umlage wird, entsprechend der Aufgabenübertragung nach § 3, differenziert erhoben. Die Umlage wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Wirtschaftsjahr aufgestellten Wirtschaftsplanes des TAV Genthin in der Weise festgestellt, dass das Einnahme-Soll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabe-Soll gegenübergestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Anzahl der Einwohner für jedes Mitglied im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl auf die Verbandsmitglieder verteilt und für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgesetzt. Er ist im Wirtschaftsplan zu veranschlagen. Maßgebend für die anrechenbare Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl der letzten Stichtagserhebung.

#### **§ 17**

#### **Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe**

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der TAV Genthin gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (4) Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilungsschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (5) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### **§ 18**

#### **Kündigung aus wichtigem Grund**

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im TAV Genthin kann nur durch Kündigung erfolgen. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des TAV Genthin die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.
- (3) Das ausscheidende Mitglied übernimmt rückwirkend ab Beginn der Mitgliedschaft alle finanziellen Verpflichtungen auf der Grundlage einer Entflechtungsbilanz. Darin sind neben dem Sachzeitwert des unmittelbar auszugliedernden Vermögens auch sonstige wirtschaftliche Nachteile des Verbandes zu ermitteln und auszugleichen.

### **§ 19**

#### **Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht**

- (1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen.

### **§ 20**

#### **Aufsicht, Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist der Landkreis.

Für die örtliche Prüfung des Verbandes ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zuständig.

### **§ 21**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt über die ehrenamtliche Tätigkeit sinngemäß.

## **§ 22**

### **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.
- (2) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

## **§ 23**

### **Schlussbestimmung**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

## **§ 24**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf einer Internetseite des Verbandes unter [www.tav-genthin.de](http://www.tav-genthin.de), „Öffentliche Bekanntmachungen“.
- (2) Aus dem Wirtschaftsplan sind die Hauptkennziffern des Erfolgsplans, des Vermögensplans und des Stellenplans sowie die Genehmigung der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu machen. Für die komplette Fassung des Wirtschaftsplanes ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt sieben Tage. Zusätzlich wird die komplette Fassung des Wirtschaftsplanes nach Absatz 1 Satz 2 veröffentlicht.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen als Bestandteile von Satzungen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Zusätzlich werden diese Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen gemäß § 7 (3) der Zweckverbandssatzung und sonstige Bekanntmachungen werden im „Generalanzeiger“ und auf einer Internetseite des Verbandes unter [www.tav-genthin.de](http://www.tav-genthin.de), „Aktuelles“, bekannt gemacht.



**§ 25**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 30.03.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Genthin, 14.03.2017

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Anlage zum § 2 Abs. (1) der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 27.01.2015

**Mitgliederverzeichnis**

lfd. Nr.	Mitgliedsgemeinde
1	Gemeinde Elbe – Parey
2	Stadt Genthin
3	Stadt Jerichow
4	Stadt Möckern – Ortsteile Magdeburgerforth, Dörnitz, Drewitz, Reesdorf, Wüstenjerichow